

TOP 4 Jahresabschluss

4. 1. Erleichterungen bei den vorgelagerten Arbeiten

4.1.1 Inventur

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, auf körperliche Bestandsaufnahmen zu verzichten (bis zum ersten vollständigen Jahresabschluss).

Als Forderung ist bereits eine Überarbeitung der Inventurrichtlinie mit Fokus auf:

- Umfang der Notwendigkeit körperlicher Bestandsaufnahmen,
- Vereinfachung der Verfahren, Berücksichtigung Digitalisierung
- Überprüfung der Wertgrenzen (z. B. 5.000 statt 3.000 Euro in § 33 Abs. 6 KomHVO)

formuliert worden.

Erörtert werden sollen in der Arbeitskreissitzung zunächst einmal Änderungen die im Gesetz bzw. in den §§ 32,33 KomHVO im Kontext Jahresabschlüsse schnellstmöglich geändert/vereinfacht/gestrichen werden sollten.

4.1.2. Anlagenbuchhaltung

In der Anlagenbuchhaltung schlägt sich ggf. die Diskussion der Wertgrenzen im Rahmen der Inventur (z. B. 5.000 €) für die Vermögensaktivierung sowie Abschreibungen/Zuschreibungen (§ 40 KomHVO) nieder.

Das verbindliche Muster - Anlagennachweis – bereitet in der Praxis teilweise Schwierigkeiten. Die Buchwerte, als Ergebnis des Anlagennachweises, fließen im Grunde in die Vermögensrechnung ein.

Erörtert werden sollte im Arbeitskreis mögliche Vereinfachungen für die Anlagenbuchhaltung sowie die Notwendigkeit und ggf. Inhalte des verbindlichen Musters.

4.1.3. Kreditoren- und/oder Debitorenbuchhaltung

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, auf die Umgliederung von sog. kreditarischen Debitoren und debitarischen Kreditoren zu verzichten. Der Ausweis erfolgt in den sonstigen Forderungen oder sonstigen Verbindlichkeiten. Auch auf Mitzugehörigkeitsvermerke gem. § 41 Abs. 3 KomHVO kann verzichtet werden.

Erörtert werden sollte, ob die Erleichterungen verstetigt werden sollten.

4.1.4 Rechnungsabgrenzung

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, auf die Rechnungsabgrenzungsposten mit Ausnahme der mehrjährig aufzulösenden Positionen (z. B. Friedhofsgebühren) zu verzichten. Evtl. Verzicht, da jedes Jahr gleich.

Als Forderung ist bereits formuliert:

- Anpassung an Fortschreibung Wesentlichkeitsgrenze § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG
- Definition von Ausnahmen:
 - z. B. Rechnungsdatum bei USt, genereller Verzicht vs. Verzicht bei jährlich gleichbleibenden Forderungen/Verbindlichkeiten

Erörtert werden sollte, ob und wenn ja in welchem Umfang Rechnungsabgrenzung für die Zielstellung: Darstellung des periodengerechten Ressourcenverbrauchs erforderlich ist.

4.1.5 Rückstellungen

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, auf Bildung und Buchung von Rückstellungen, deren Inanspruchnahme innerhalb der Haushaltsjahre mit verkürztem Abschluss erfolgt zu verzichten.

Erörtert werden sollte:

- ***die Notwendigkeit der Erweiterung des Tatbestandes § 35 Abs. 1 KomHVO zur Absicherung der Finanzierung***

Aus Sicht der Arbeitsebene des SGSA dient die Vorschrift der periodengerechten Abgrenzung, was nicht davon abhängig gemacht werden kann, ob die Finanzierung gesichert ist. Erforderlichenfalls müsste das zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Rückstellung durch konsolidierende Maßnahmen begleitet werden.
- ***§ 35 Abs. 1 Nr. 5 KomHVO LSA Aufhebung der Einschränkung auf Nachholung im nächsten Haushaltsjahr***

Durch die Begrenzung auf ein Jahr kommt es in der Praxis häufig zu erhöhtem Buchungsaufwand, da viele Projekte auch nach dem einen Jahr nicht umgesetzt werden. Durch den Fachkräftemangel und Ausschreibungsprobleme verschärft sich das Problem weiterhin. Hier könnte eine Anhebung beispielsweise auf fünf Jahre zu Vereinfachungen und geringerem Aufwand führen.
- ***§ 35 Abs. 1 Nr. 6b Erörterung einer Erweiterung der Rückstellungsmöglichkeiten im Rahmen Finanzausgleich zur Nivellierung der Schwankungen***
- ***§ 35 Abs. 1 Nr. 6e spezifischer fassen, um Spielräume zu reduzieren vs. Beibehaltung der Spielräume***

Aus Sicht der Arbeitsebene des SGSA ist die inhaltliche Ausgestaltung und verbindliche Festlegung der Kriterien kommunalindividuell festzulegen, was als Spielraum, um örtliche Besonderheiten zu berücksichtigen, grundsätzlich positiv ist.
- ***Herstellung eines Bezugs zu § 105 IV KVG LSA***

Rückstellungen führen in den Folgejahren zu Zahlungen und fallen somit ebenfalls unter die nach § 105 Abs. 4 KVG LSA (Lk Harz)

4.1.6 Wertberichtigungen

4.2 Jahresabschluss

Thematik wurde zurückgestellt, um sich zunächst mit den Vorgaben zum Jahresabschluss und seinen Bestandteilen sowie ggf. größenklassenspezifischen Erleichterungen zu befassen (vgl. Protokoll S. 5).

Erörtert werden sollten die Fristen für die Erstellung, Prüfung, Beschlussfassung (§ 120 Abs. 1 KVG LSA) und erforderlichenfalls ein Vorziehen der Beschlussfassung für die Übertragung von Ermächtigungen.

Erörtert werden sollte generell die Handhabbarkeit und Verbesserungen bei den verbindlichen Mustern.

4.2.1 Hauptbestandteile

4.2.1.1 Ergebnisrechnung (§ 43 KomHVO)

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, auf die Dokumentation von Teilrechnungen gem. § 45 KomHVO zu verzichten.

Herr Schmidt vertritt hier die Auffassung, dass die Dokumentation der Teilrechnungen unproblematisch ist, da in der Regel produktscharfe Buchungen erfolgen dürften.

Der Arbeitskreis wird um Einschätzung gebeten.

4.2.1.2 Finanzrechnung (§ 44 KomHVO)

Erörtert werden sollte, ob auf die Finanzrechnung als kamerales Relikt verzichtet werden kann. Hierbei sollten auch die Anforderungen der Statistik beachtet werden.

Herr Schmidt spricht sich für einen generellen Verzicht auf die Finanzrechnung aus. Eine angemessene Ausstattung müsse aus der Ergebnisrechnung gezogen werden.

Der Ak hatte sich für eine Vertagung des Themas ausgesprochen, weil insbesondere der Vertreter der Rechnungsprüfung aus den Landkreisen und der Kommunalaufsicht nicht an der letzten Sitzung teilnehmen konnten (vgl. Protokoll S. 6).

4.2.1.3 Vermögensrechnung (46 KomHVO)

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, zur Bilanzierung der Investitionspauschale generell einen Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ zu bilden.

In der Praxis gibt es geteilte Einschätzungen hinsichtlich der Zuordnung; Rahmen: immer pauschal – immer konkret. Herr Schmidt hält eine konkrete Zuordnung für vorzugswürdig um Gebühren entsprechend kalkulieren zu können. Die Gegenposition knüpft am Haushaltsgrundsatz der Gesamtdeckung an.

Als Forderung ist bereits formuliert:

- § 22 KomHVO
Vorrangigkeit Ergebnissrücklage,
Liquiditätsuntersetzung
- § 37 KomHVO Überarbeitung Bewertungsrichtlinie

In Brandenburg wird lt. Herrn Schmidt keine Differenzierung zwischen Rücklagen vorgenommen. Vorrangig ist ggf. der Ausgleich eines Jahresfehlbetrages; im Übrigen Autonomie der Kommune.

Erörtert werden sollten zunächst einmal die Punkte, die im Kontext Jahresabschlüsse tatsächlich geändert/vereinfacht/gestrichen werden sollten. Eine Überarbeitung der Bewertungsrichtlinie sollte zurückgestellt werden.

4.2.1.4 Anhang mit Erläuterungen (§ 47 KomHVO)

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, auf die Erstellung des Anhangs zu verzichten.

Erörtert werden sollte, ob oder in welchem Umfang auf den Anhang mit Erläuterungen erforderlichenfalls auch unter Anreicherung des Rechenschaftsberichts verzichtet werden kann.

Herr Schmidt hat in den Vorbesprechungen dazu folgende Auffassung vertreten:

- Nr. 1, 2, 3, 4, 5 streichen, da im Rahmen von Dienstanweisungen zu regeln; lediglich Abweichungen davon sollten, dann aber eher intern, dargestellt werden; Ausnahme: wesentliche Abweichungen im Rahmen § 48 KomHVO LSA,
 - Nr. 6, 7, 8 – siehe Rückstellungen bzw. wesentlich nach § 48 KomHVO LSA,
 - Nr. 9 streichen, da in der Vermögensrechnung zu sehen,
 - Nr. 10 streichen – welche Auswirkung bzw. beim HH-Plan (Muster 7 und 8) zu sehen. Besonderheiten könnten evtl. im Rechenschaftsbericht dargestellt werden,
- Eine Folge der vorherigen Streichungen könnten evtl. Änderungen von Gesetzen sein.

4.2.2 Anlagen

4.2.2.1 Erläuternder Rechenschaftsbericht (§48 KomHVO)

Bis einschließlich 2025 ist es im Rahmen der Erleichterungen beim Jahresabschluss möglich, auf die Erstellung zu verzichten.

Erörtert werden sollte, die Frage der Verstetigung dieser Erleichterung im Kontext mit der Diskussion um den Anhang mit Erläuterungen.

Herr Schmidt plädiert dafür, eher den Rechenschaftsbericht beizubehalten, aber den Fokus mehr auf wesentliche Sachverhalte zu lenken (Regelung der Wesentlichkeit z. B. in Abhängigkeit bei Erträgen/Aufwendungen im Verhältnis zum Gesamtergebnis und bei Aktiva und Passiva im Verhältnis zur Bilanzsumme).

Die Tagesordnungspunkte 4.2.1.4 und 4.2.2.1 sollen inhaltlich als Komplex behandelt werden und wurden deshalb in der letzten Sitzung aus zeitlichen Gründen zurückgestellt.

4.2.2.2 Anlagenübersicht (§ 49 Abs. 1 KomHVO)

Siehe 4.1.2.

4.2.2.3 Forderungsübersicht (§ 49 Abs. 2 KomHVO)/ Verbindlichkeitenübersicht (§ 49 Abs. 3 KomHVO)

Erörtert werden sollte die Notwendigkeit dieses verbindlichen Musters.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind (weitgehend) aus der Vermögensrechnung ersichtlich. Ggf. hier Anpassungen vornehmen?

Die abschließende Bewertung dieser Muster wurde zurückgestellt. **Bis zur Sitzung prüfen die Ak-Mitglieder inwiefern der Ausweis der Restlaufzeiten für welchen Adressatenkreis erforderlich sein könnte.**

4.2.2.4 Übersichten der übertragenen Ermächtigungen (§ 49 Abs. 4 KomHVO)

Als Forderung ist bereits formuliert, § 19 KomHVO zu erweitern:

- Übertragbarkeit zweckgebundener Erträge und Einzahlungen und
- Übertragbarkeit von „Einzelermächtigungen aus vorläufiger Haushaltsführung“

Gepprüft werden sollte des Weiteren:

- die Übertragbarkeit nicht veranschlagter Aufwendungen (Vorschlag LK Harz)
- § 19 Abs. 3 KomHVO – Streichung Tatbestandsmerkmal „... Deckung im nächsten Jahr muss gewährleistet sein ...“
Im Rahmen der überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlung wurde die Deckung bereits nach § 105 KVG LSA geprüft. Mit Eingang der entsprechenden Rechtsverpflichtung müssen die Mittel übertragbar sein (Vorschlag LK Harz).

Eventuell wäre diese Übersicht aus dem Jahresabschluss herauszulösen (s. 4.2).

Verschiedene Erlasslagen hinsichtlich des Maßnahmebeginns müssten vereinheitlicht werden.

Der Arbeitskreis wird um Aussprache gebeten.

Die Prüfaufträge wurden zurückgestellt, um dem Vertreter aus dem LK Harz zu ermöglichen, seine Argumente nochmals selbst vorzutragen (vgl. Protokoll S. 8).

4.3 Gesamtabschluss

Im Arbeitskreis sollte das Thema Gesamtabchluss grundsätzlich erörtert werden: zeitlich befristete Aussetzung vs. Abschaffung der Verpflichtung.

Einbezogen werden soll in die Diskussion, welche Daten für die Beurteilung der Finanzlage einer Kommune tatsächlich notwendig sind (z. B. Gesamtverschuldung) und wo, wenn nicht im Gesamtabschluss, sie alternativ dargestellt werden könnten (z. B. erweiterter Beteiligungsbericht, Anhang oder Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss)

Herr Schmidt hält eine nachrichtliche Aufstellung für ausreichend und verweist diesbezüglich auf Regelungen in Brandenburg (§ 81 IX KVG Brandenburg und § 51 KomHKV Brandenburg). Die Fristen für Beschluss und Entlastungsbeschluss sollten s. E. erweitert werden.

4.4 Prüfung der Jahresabschlüsse

Für Jahresabschlüsse bis einschließlich 2025 ist es möglich, auf Grundlage des retrograden Prüfungsansatzes eine vereinfachte Prüfung vorzunehmen; risikoorientiert mit Fokus auf Risiken für ersten vollständigen Jahresabschluss. D. H. die Prüfung kann auf

- Saldenvorträge,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschließlich korrespondierender Sonderposten,
- Sachverhalte ohne automatischen Fehlerausgleich

beschränkt und

- zusammengefasste Prüfberichte

erstellt werden. Zudem wurde als Forderung bereits formuliert, dass es eine Klarstellung zur Umsetzung/zum Zeitpunkt von Korrekturen nach Prüffeststellungen bedarf.

Herr Schmidt spricht sich dafür aus, generell zu regeln, dass Korrekturbedarfe, die u. a. im Ergebnis der Prüfung von Jahresabschlüssen entdeckt werden, grundsätzlich erst mit dem nachfolgenden Jahresabschluss korrigiert werden müssen. Damit würde der Korrekturaufwand für einen bereits aufgestellten Jahresabschluss reduziert, und zwar sowohl für die erstellende als auch prüfende Verwaltung. Die Korrektur könnte zum 01.01. des nachfolgenden Jahres erfolgen, ohne dass daraus Auswirkungen auf die Laufzeit resultieren (Laufzeitverkürzung), indem der nicht berücksichtigte Aufwand für die Abschreibung im aktuellen Jahr auf alle folgenden Jahre gleichmäßig verteilt wird. Finanzielle Auswirkungen sind hier ebenfalls als gering einzuschätzen.

In diesem Kontext wurde bereits auch eine generelle Korrekturmöglichkeit der Eröffnungsbi-lanz ohne zeitliche Begrenzung (§ 114 Abs. 7 KVG LSA) als Forderung formuliert.

Der Arbeitskreis wird um Erörterung gebeten.

Dieser Punkt wurde ebenfalls aus zeitlichen Gründen zurückgestellt (vgl. Protokoll S. 8).